

**Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen**

Vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 365), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen v. 23.10.98 (Nds. GVBl. S. 676)

Auf Grund des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz v. 2.3.98 (Nds. GVBl. S. 127), wird verordnet:

**§1 Taktische Feuerwehreinheiten**

(1) Die Ortsfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr gliedert sich in taktische Feuerwehreinheiten, die aus Mannschaft und Gerät bestehen.

(2) Mannschaftsstärken der taktischen Feuerwehreinheiten Löschrupp, Löschstaffel, Löschgruppe und Löschzug sind:

Löschrupp:	1 Truppführerin oder 1 Truppführer, 2 Feuerwehrmitglieder;
Löschstaffel:	1 Staffelführerin oder 1 Staffelführer, 5 Feuerwehrmitglieder;
Löschgruppe:	1 Gruppenführerin oder 1 Gruppenführer, 8 Feuerwehrmitglieder;
Löschzug:	1 Zugführerin oder 1 Zugführer, 1 Feuerwehrmitglied im Zugtrupp, 18 Feuerwehrmitglieder.

(3) In den taktischen Einheiten sind neben den Führungskräften die Funktionen Maschinistin oder Maschinist, Melderin oder Melder, Truppführerinnen oder Truppführer und Truppmitglieder im Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp zu besetzen. Die Feuerwehrmitglieder, die diese Funktionen wahrnehmen, müssen die Voraussetzungen der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 362) erfüllen.

(4) Die Ausstattung mit Gerät erfolgt in einem abgestuften Ausrüstungssystem nach der Einordnung als Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung, Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt (Stützpunktfeuerwehr) oder Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt (Schwerpunktfeuerwehr).

**§2 Mindeststärke der Ortsfeuerwehren**

(1) Die Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung wird in der Regel in der Stärke einer Löschgruppe eingesetzt. Zur Sicherstellung der erforderlichen Ausrückestärke ist ein Personalbestand von mindestens 22 Mitgliedern erforderlich. Dieser Personalbestand gliedert sich in

- 1 Ortsbrandmeisterin oder 1 Ortsbrandmeister,
- 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder 1 Stellvertretender Ortsbrandmeister,
- 20 aktive Feuerwehrmitglieder (einschließlich 150 vom Hundert Reserve).

(2) Die Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt wird in der Regel in der Stärke einer Löschgruppe und eines Löschrupps eingesetzt. Zur Sicherstellung der erforderlichen Ausrückestärke ist ein Personalbestand von mindestens 32 Mitgliedern erforderlich. Dieser Personalbestand gliedert sich in

- 1 Ortsbrandmeisterin oder 1 Ortsbrandmeister,
- 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder 1 Stellvertretender Ortsbrandmeister,
- 30 aktive Feuerwehrmitglieder (einschließlich 150 vom Hundert Reserve).

Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen

(3) Die Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt wird in der Regel in der Stärke eines Löschzuges eingesetzt. Zur Sicherstellung der erforderlichen Ausrückestärke ist ein Personalbestand von mindestens 42 Mitgliedern erforderlich. Dieser Personalbestand gliedert sich in

- 1 Ortsbrandmeisterin oder 1 Ortsbrandmeister,
- 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder 1 Stellvertretender Ortsbrandmeister,
- 40 aktive Feuerwehrmitglieder (einschließlich 100 vom Hundert Reserve).

(4) Sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten in Ortsfeuerwehren zusätzliche taktische Einheiten zur Abwehr besonderer Gefahren (insbesondere zusätzliche Löscheinheiten, Einheiten für die Bedienung von Spezialgeräten - Sonderlöscheinrichtungen, Strahlenschutz, Gefahrstoffabwehr, Wasserrettung -) aufzustellen, so gelten für sie die Mindeststärken nach § 1 Abs. 2 sinngemäß. Für Führungskräfte und Mannschaften ist eine Reserve von 100 vom Hundert vorzusehen.

### **§3 Gliederung der Ortsfeuerwehren nach Funktionen**

(1) Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung wird wie folgt gegliedert:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | 1 Ortsbrandmeisterin als Löschgruppenführerin<br>oder<br>1 Ortsbrandmeister als Löschgruppenführer   | - Brandmeisterin<br>- Brandmeister  |
| 2. | 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin als Stellvertretende<br>Löschgruppenführerin<br>oder<br>1 Stellvertretender Ortsbrandmeister als Stellvertretender<br>Löschgruppenführer | - Erste Hauptlöschmeisterin<br>- Erster Hauptlöschmeister   |
| 3. | 5 Funktionen für Truppführerinnen oder Truppführer, Maschinistin<br>oder Maschinist, Melderin oder Melder  | - Hauptfeuerwehfrau<br>oder<br>- Hauptfeuerwehrmann <sup>1)</sup>                                 |
| 4. | 15 übrige Funktionen in der Löschgruppe  | - Oberfeuerwehfrau /<br>Feuerwehfrau oder<br>- Oberfeuerwehrmann /<br>Feuerwehrmann <sup>1)</sup> |

Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung soll - sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern - um ein zusätzliches Feuerwehrmitglied mit Gruppenführerausbildung erweitert werden; der Personalbestand im Bereich der Führungskräfte gliedert sich dann wie folgt:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | 1 Ortsbrandmeisterin<br>oder<br>1 Ortsbrandmeister  | - Brandmeisterin<br>- Brandmeister                        |
| 2. | 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Löschgruppenführerin zbV<br>oder<br>1 Stellvertretender Ortsbrandmeister und Löschgruppenführer zbV | - Erste Hauptlöschmeisterin<br>- Erster Hauptlöschmeister |
| 3. | 1 Löschgruppenführerin<br>oder<br>1 Löschgruppenführer  | - Oberlöschmeisterin<br>- Oberlöschmeister.               |

Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen

(2) Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehstützpunkt wird wie folgt gegliedert:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | 1 Ortsbrandmeisterin<br>oder<br>1 Ortsbrandmeister   | - Oberbrandmeisterin<br>- Oberbrandmeister  |
| 2. | 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin<br>oder<br>1 Stellvertretender Ortsbrandmeister                          | - Brandmeisterin<br>- Brandmeister  |
| 3. | 1 Führerin der Löschgruppe<br>oder<br>1 Führer der Löschgruppe   | - Hauptlöschmeisterin<br>- Hauptlöschmeister  |
| 4. | 1 Führerin des Löschtrupps<br>oder<br>1 Führer des Löschtrupps   | - Oberlöschmeisterin<br>- Oberlöschmeister  |
| 5. | 2 Stellvertretende Führerinnen oder Führer der taktischen Einheiten  | - Löschmeisterin oder<br>- Löschmeister   |
| 6. | 6 Funktionen für Truppführerinnen oder Truppführer,<br>Maschinistinnen oder Maschinisten, Melderin oder Melder | - Hauptfeuerwehfrau<br>oder<br>- Hauptfeuerwehrmann <sup>1)</sup>                               |
| 7. | 20 übrige Funktionen in der Löschgruppe und dem Löschtrupp   | - Oberfeuerwehfrau/<br>Feuerwehfrau oder<br>- Oberfeuerwehrmann/<br>Feuerwehrmann <sup>1)</sup> |

(3) Der Personalbestand einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt wird wie folgt gegliedert:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | 1 Ortsbrandmeisterin<br>oder<br>1 Ortsbrandmeister  | - Hauptbrandmeisterin<br>- Hauptbrandmeister  |
| 2. | 1 Stellvertretende Ortsbrandmeisterin<br>oder<br>1 Stellvertretender Ortsbrandmeister                           | - Oberbrandmeisterin<br>- Oberbrandmeister  |
| 3. | 1 Zugführerin<br>oder<br>1 Zugführer  | - Oberbrandmeisterin<br>- Oberbrandmeister  |
| 4. | 1 Stellvertretende Zugführerin<br>oder<br>1 Stellvertretender Zugführer   | - Brandmeisterin<br>- Brandmeister  |
| 5. | 1 Führerin der Löschgruppe<br>oder<br>1 Führer der Löschgruppe  | - Hauptlöschmeisterin<br>- Hauptlöschmeister  |
| 6. | 2 Führerinnen der Löschstaffel und des Löschtrupps<br>oder<br>2 Führer der Löschstaffel und des Löschtrupps     | - Oberlöschmeisterin<br>- Oberlöschmeister  |
| 7. | 3 Stellvertretende Führerinnen oder Führer der taktischen Einheiten   | - Löschmeisterin oder<br>- Löschmeister   |
| 8. | 10 Funktionen für Truppführerinnen oder Truppführer,<br>Maschinistinnen oder Maschinisten, Melderin oder Melder | - Hauptfeuerwehfrau<br>oder<br>- Hauptfeuerwehrmann   |
| 9. | 22 übrige Funktionen in der Löschgruppe, der Löschstaffel und dem<br>Löschtrupp                                 | - Oberfeuerwehfrau/<br>Feuerwehfrau oder<br>- Oberfeuerwehrmann/<br>Feuerwehrmann <sup>1)</sup> |

Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen

(4) Der Personalbestand der nach § 2 Abs. 4 aufgestellten zusätzlichen taktischen Einheiten bis Gruppenstärke wird wie folgt gegliedert:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | 1 Führerin der taktischen Einheit<br>oder<br>1 Führer der taktischen Einheit   | - Oberlöschmeisterin<br>- Oberlöschmeister                                    |
| 2. | 1 Stellvertretende Führerin der taktischen Einheit<br>oder<br>1 Stellvertretender Führer der taktischen Einheit                | - Löschmeisterin<br>- Löschmeister  |
| 3. | Funktionen für Truppführerinnen oder Truppführer, Maschinistin<br>oder Maschinist, Melderin oder Melder der taktischen Einheit | - Hauptfeuerwehrfrau<br>oder<br>- Hauptfeuerwehrmann                          |
| 4. | übrige Funktionen in der taktischen Einheit  | - Oberlöschmeisterin,<br>Oberlöschmeister,<br>Löschmeisterin,<br>Löschmeister |

(5) Der Personalbestand der nach § 2 Abs. 4 zusätzlich aufgestellten Löschzüge gliedert sich entsprechend dem Personalbestand des Löschzuges in einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt (§ 3 Abs. 3).

(6) Sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Mindeststärken zur Sicherstellung der Ausrückestärke nicht ausreichend, so kann der Personalbestand durch Aufstellung

zusätzlicher Löschrupps entsprechend den Erfordernissen erhöht werden. Der Personalbestand des Löschrupps wird wie folgt gegliedert:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Löschruppführerin<br>oder<br>1 Löschruppführer | - Hauptfeuerwehrfrau<br>- Hauptfeuerwehrmann  |
| 2.2 | Löschruppmitglieder                            | - Oberfeuerwehrfrau/Feuerwehrfrau oder<br>Oberfeuerwehrmann/Feuerwehrmann <sup>1)</sup> |

(7) Bei Aufstellung von jeweils mindestens drei bis sechs zusätzlichen Löschrupps kann an Stelle einer Löschruppführerin oder eines Löschruppführers

eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer

oder

eine Stellvertretende Gruppenführerin oder ein Stellvertretender Gruppenführer

mit dem Dienstgrad „Löschmeisterin" oder „Löschmeister" ausgewiesen werden.

(8) Feuerwehrmitglieder, denen eine Funktion außerhalb ihrer Ortsfeuerwehr übertragen worden ist, treten nach Beendigung dieser Funktion in ihre Ortsfeuerwehr zurück. Der ihnen verliehene Dienstgrad wird auf die Gliederung der Ortsfeuerwehr nicht angerechnet, soweit ihnen nicht die Wahrnehmung einer entsprechenden Funktion innerhalb der Ortsfeuerwehr übertragen wird. Entsprechend ist bei Feuerwehrmitgliedern zu verfahren, denen ein Dienstgrad auf Grund der Wahrnehmung einer Funktion innerhalb der Ortsfeuerwehr verliehen worden ist, sowie bei Feuerwehrmitgliedern, die infolge eines Wohnungswechsels in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.

#### §4 Zusätzliche Funktionen

(1) Den nachstehenden Funktionen werden folgende Dienstgrade zugeordnet:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Bezirksbrandmeisterin oder Bezirksbrandmeister  | - Erste Bezirksbrandmeisterin<br>oder<br>- Erster Bezirksbrandmeister |
| 2. Stellvertretende Bezirksbrandmeisterin oder Stellvertretender Bezirksbrandmeister mit eigenem Aufsichtsbereich  | - Bezirksbrandmeisterin<br>oder<br>- Bezirksbrandmeister              |
| 3. Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr  | - Kreisbrandmeisterin<br>oder<br>- Kreisbrandmeister                  |
| 4. Stellvertretende Kreisbrandmeisterin, Stellvertretender Kreisbrandmeister, Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr                          | - Abschnitsleiterin<br>oder<br>- Abschnitsleiter                      |
| 5. Stellvertretende Abschnitsleiterin, Stellvertretender Abschnitsleiter, Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister   | - Erste Hauptbrandmeisterin<br>oder<br>- Erster Hauptbrandmeister     |
| 6. Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin, Stellvertretender Gemeindebrandmeister, Führerin oder Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft   | - Hauptbrandmeisterin<br>oder<br>- Hauptbrandmeister                  |
| 7. Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft   | - Oberbrandmeisterin<br>oder<br>- Oberbrandmeister                    |
| 8. Kreisausbildungsleiterin, Kreisausbildungsleiter, Kreisjugendfeuerwehrwartin, Kreisjugendfeuerwehrwart, Zugführerin oder Zugführer in der Kreisfeuerwehrebereitschaft   | - Brandmeisterin<br>oder<br>- Brandmeister                            |
| 9. Stellvertretende Kreisausbildungsleiterin, Stellvertretender Kreisausbildungsleiter, Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin, Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart  | - Erste Hauptlöschmeisterin<br>oder<br>- Erster Hauptlöschmeister     |
| 10. Kreisausbilderin, Kreisausbilder, Kreissicherheitsbeauftragte, Kreissicherheitsbeauftragter, Kreisatemschutzbeauftragte, Kreisatemschutzbeauftragter, Kreisfunkbeauftragte, Kreisfunkbeauftragter                                  | - Hauptlöschmeisterin<br>oder<br>- Hauptlöschmeister                  |
| 11. Gemeindejugendfeuerwehrwartin, Gemeindejugendfeuerwehrwart, Gemeindegemeinschaftsbeauftragte, Gemeindegemeinschaftsbeauftragter  | - Oberlöschmeisterin<br>oder<br>- Oberlöschmeister                    |
| 12. Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin, Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwartin, Jugendfeuerwehrwart  | - Löschmeisterin<br>oder<br>- Löschmeister                            |
| 13. Gerätewartin, Gerätewart, Atemschutzgerätewartin, Atemschutzgerätewart, Schriftwartin, Schriftwart, Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragter, Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin, Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | - Hauptfeuerwehrfrau<br>oder<br>- Hauptfeuerwehrmann <sup>1)</sup>    |

#### §5 Mindestausrüstung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mindestausrüstung einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung umfasst

1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF,

das vornehmlich zur Bekämpfung von Bränden kleineren Umfangs im örtlichen Bereich für die Tätigkeit einer Löschgruppe bestimmt ist.

Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen

(2) Zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes sind Feuerwehstützpunkte einzurichten. In Gemeinden/Samtgemeinden mit bis zu zehn Ortsfeuerwehren sind mindestens zwei Ortsfeuerwehren als Feuerwehstützpunkt auszustatten. Bei mehr als zehn Ortsfeuerwehren ist in der Regel von jeweils fünf Ortsfeuerwehren eine Ortsfeuerwehr als Feuerwehstützpunkt auszustatten. Die Mindestausrüstung einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehstützpunkt umfasst:

a) 1 Löschgruppenfahrzeug LF 8,

das eine Löschgruppe aufnehmen kann und eine feuerwehrtechnische Beladung vornehmlich zur Brandbekämpfung, zur Förderung von Wasser sowie zur Durchführung technischer Hilfeleistungen kleineren Umfanges enthält;

b) 1 Tanklöschfahrzeug TLF 8,

das mit einem Löschtrupp besetzt und mit einer feuerwehrtechnischen Beladung vornehmlich zur Durchführung des Schnellangriffs sowie mit einem Wassertank zur Versorgung einer Brandstelle mit Löschwasser im Pendelverkehr versehen ist,

oder

1 Gerätewagen GW,

oder

1 Rüstwagen RW 1,

die mit einem Löschtrupp besetzt sind und eine technische Beladung zur Durchführung einfacher technischer Hilfeleistungen auch größeren Umfanges enthalten.

(3) Feuerwehstützpunkte können, soweit dies aus brandschutztechnischer und feuerwehrtaktischer Sicht erforderlich ist, zu Feuerweherschwerpunkten erweitert werden. Feuerweherschwerpunkte sind auf die Zahl der nach Absatz 2 erforderlichen Feuerwehstützpunkte anzurechnen. In Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern soll mindestens ein Feuerweherschwerpunkt eingerichtet werden. Die Mindestausrüstung einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt umfasst:

a) 1 Einsatzleitwagen ELW 1;

b) 1 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12,

das eine Löschgruppe aufnimmt, mit einer Schnellangriffseinrichtung einschließlich Wassertank

sowie einer den Einsatzzwecken entsprechenden feuerwehrtechnischen Beladung versehen ist;

c) 1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25,

das eine Löschstaffel aufnimmt und eine feuerwehrtechnische Beladung vornehmlich zur Durchführung des Schnellangriffs sowie einen Wassertank zur Versorgung einer Brandstelle mit Löschwasser im Pendelverkehr enthält;

d) 1 Rüstwagen RW 2,

der mit einem Löschtrupp besetzt ist und über eine feuerwehrtechnische Beladung zur Durchführung technischer Hilfeleistungen größeren Umfangs verfügt,

oder

1 Hubrettungsfahrzeug bzw. 1 Drehleiter,

die mit einem Löschtrupp besetzt sind und über Einrichtungen zur Rettung von Menschen aus Notlagen verfügen,

oder

1 Schlauchwagen,

der mit einem Löschtrupp besetzt ist und über Schläuche und Armaturen zum Aufbau einer Wasserförderung über lange Strecken verfügt.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Ausrüstung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### **§6 Sonstige Freiwillige Feuerwehren**

(1) Freiwillige Feuerwehren ohne Untergliederung in Ortsfeuerwehren sind mindestens als Feuerwehrstützpunkt auszustatten, soweit nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ein Feuerweherschwerpunkt eingerichtet werden soll.

(2) Für Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist § 5 nicht anzuwenden.

### **§7 Ausnahmen**

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 3 Ausnahmen zulassen.

### **§8 Dienstgrade nach früherem Recht**

An Feuerwehrmitglieder vor dem 5. August 1981 verliehene Dienstgrade bleiben unberührt, auch soweit sie den Vorschriften der §§ 3 und 4 hinsichtlich der Zuordnung zu Funktionen nicht entsprechen.

### **§9 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1988 (Nieders. GVBl. S. 133), außer Kraft.

<sup>1)</sup> An die hier ausgeführten Feuerwehrmitglieder können die Dienstgrade „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ oder „Hauptfeuerwehrrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ nach Maßgabe des § 4 Abs. 2a der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.